

III / 16 Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Parkgebühren in Konstanz (Parkgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 6a Absatz 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 16.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Stadt das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf die jeweiligen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Gebühren für Kurzzeitparkplätze

1. Die Gebühr für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 2 Stunden) beträgt:
 - a) In der Gebührenzone 1 4,00 € für die erste Stunde
3,00 € je weitere angefangene Stunde
 - b) In der Gebührenzone 2 1,00 € je angefangene 30 Minuten
2. Die Gebührenzone 1 umfasst das gesamte linksrheinische Stadtgebiet
3. Die Gebührenzone 2 umfasst das gesamte rechtsrheinische Stadtgebiet

§ 3 Gebühren für Langzeitparkplätze

Die Gebühren für das Parken auf Langzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit über 2 Stunden) beträgt:

- a) Im linksrheinischen Stadtgebiet (Döbele und Schänzle)

	Döbele	Schänzle
bis 30 Minuten	-	1,00 €
bis 1 Stunde	4,00 €	1,50 €
bis 1 ½ Stunden	-	2,50 €
bis 2 Stunden	7,00 €	3,00 €
bis 2 ½ Stunden	-	4,00 €
bis 3 Stunden	10,00 €	4,50 €
bis 3 ½ Stunden	-	5,00 €
bis 4 Stunden	13,00 €	5,50 €
bis 5 Stunden	16,00 €	7,50 €
bis 6 Stunden	19,00 €	9,50 €
bis 7 Stunden	22,00 €	11,50 €
Tageshöchstsatz	25,00 €	11,50 €

- b) im rechtsrheinischen Stadtgebiet mit Ausnahme des Parkplatzes Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), des Parkplatzes „Am Seerhein“ und des „Freibad Horn“

bis ½ Stunde Parkzeit	0,50 €
bis 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 1 ½ Stunden Parkzeit	1,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 2 ½ Stunden Parkzeit	2,50 €
bis 3 Stunden Parkzeit	3,00 €
Bis 3 ½ Stunden Parkzeit	3,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 4 ½ Stunden Parkzeit	4,50 €
bis 5 Stunden Parkzeit	5,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	6,00 €

§ 4 Gebühren für die Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad)

bis 1 Stunde Parkzeit	2,00 €
bis 2 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	6,00 €
bis 4 Stunden Parkzeit	8,00 €
bis 5 Stunden Parkzeit	10,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	11,00 €

§ 5 Gebühren für den Parkplatz „Freibad Horn“

bis 1 Stunde Parkzeit	2,50 €
bis 2 Stunde Parkzeit	5,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	7,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	10,00 €
bis 5 Stunden Parkzeit	12,50 €
mehr als 5 Stunden Parkzeit	15,00 €

§ 6 Gebühren für den Busparkplatz Klein Venedig

bis 30 Minuten Parkzeit	gebührenfrei
darüber hinaus pro Stunde	5,00 €
Tageshöchstsatz	50,00 €

§ 7 Gebühren für das Parken von Wohnmobilen auf dem Parkplatz Europabrücke

Pro Tag (ab Lösen des Parkscheines für 24 Stunden gültig)	16,00 €
---	---------

Das Parken ist auf maximal drei Übernachtungen beschränkt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Konstanz außer Kraft.



Konstanz, den 17.12.2025

gez. Uli Burchardt Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 17.12.2025